


Originalstellungennahmen | Altona-Nord29 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer:

Nr.: 1021

Details

eingereicht am:
01.08.2025

Verfahren: k.A.
Verfahrensschritt: Beteiligung TöB
Institution: BUKEA-Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
Abteilung: Immissionsschutz
Eingereicht von
(Vor- u. Zuname): 
Im öffentlichen Bere-
ich anzeigen: Nein
Planunterlage: Untersuchung / AN29_Luftschadstoffuntersuchung_241220
Datei: 20250801_Stellungnahme_BUKEA-I22_Altona-
Nord29.pdf

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für die Beteiligung am o.a. Verfahren. Folgend finden die Stellungnahme der Luftreinhaltung (BUKEA-I22).

Stellungnahme BUKEA-I22 / Luftreinhaltung zum Bebauungsplanverfahren Altona-Nord 29

Vorliegende Immissionsprognose

Die Planungen für den B-Plan Altona-Nord 29 sehen den Neubau eines Fußballstadions, einer Musikhalle und ein Baufeld für Kerngebietsnutzungen ohne Wohnen vor.

Diesbezüglich wurde eine Luftschadstoffuntersuchung der Peutz Consult GmbH mit dem Titel „Luftschadstoffuntersuchung zum Bebauungsplan Altona-Nord 29 in Hamburg-Altona“ mit Stand 20. Dezember 2024 vorgelegt. Diese betrachtet die Immissionen der Schadstoffe NO₂, PM₁₀, und PM_{2,5} im Plangebiet und der weiteren Umgebung.

Das Ergebnis ergab im Bereich der beurteilungsrelevanten Nutzungen im Plangebiet laut Gutachter mit derzeitigem Stand eine Einhaltung der Grenzwerte für die Luftschadstoffe NO₂, PM₁₀ und PM_{2,5} gemäß 39. BImSchV und EU RL 2024/2881.

In der weiteren Umgebung wurden im Plan-Nullfall sowie im Planfall für das Bezugsjahr 2030 Grenzwertüberschreitungen der ab 2030 geltenden Grenzwerte für NO₂ festgestellt.

Stellungnahme BUKEA-I22 / Luftreinhaltung

Die im Gutachten aufgeführten Ansätze sind nicht vollständig nachvollziehbar. Weiter widersprechen die vom Gutachter geäußerten Rechtsauffassungen und Schlussfolgerungen der aktuellen Rechtsprechung. Eine entsprechende **Anpassung des Gutachtens bezüglich der folgenden Punkte ist unbedingt erforderlich.**

Bewertung des Schwerlastverkehrs

Wir bitten um Überprüfung der Aussage auf Seite 22 des Gutachtens, dass der Schwerlastverkehr auf Straßenabschnitten im Plangebiet ausschließlich aus Linienbussen besteht. Es ist davon auszugehen, dass Anlieferungsverkehre per LKW für das Stadion, die Musikhalle, das Bahnhofsgebäude

sowie für Industrie- und Gewerbebetriebe in der Großen Bahnstraße stattfinden.

Wir bitten um Überprüfung und anschließende Erläuterung im Gutachten oder eine entsprechende Anpassung der Immissionsprognose.

Emissionsfreiheit der Hochbahn

Es wird angegeben, dass die Hochbahn bis 2030 emissionsfrei sein wird. Nach den uns vorliegenden Informationen ist das Zieljahr für die geplante vollständige Emissionsfreiheit der Hochbahn 2035. Eine Überprüfung und gegebenenfalls Korrektur dieser Angabe ist notwendig.

Bewertung der Belastung im Bereich der Bürgersteige

Im Gutachten wird ausgeführt, dass die Bürgersteige entlang der Straße Holstenkamp nach der Luftqualitätsrichtlinie nicht zu beurteilen seien. Diese Aussage entspricht nicht der aktuellen Rechtsprechung. Nach § 47 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie der 39. BImSchV sind alle Orte, an denen sich Menschen regelmäßig aufhalten, bei der Beurteilung der Luftqualität zu berücksichtigen. Dies wurde durch die Rechtsprechung bestätigt (siehe EUGH C-723/17 vom 26.07.2019, OVG Hamburg 1 E 23/18 vom 29.11.2019, BVerwG 7 C 4.20). Die festgestellte Überschreitung des NO-Grenzwertes von 22,6 µg/m³ ist daher beurteilungsrelevant.

Der im Anhang dargestellte Plan-Ist-Vergleich zeigt, dass die Grenzwertüberschreitung bereits im Plan-Nullfall besteht und die geplante Bebauung nach den vorgelegten Berechnungen keine zusätzliche Überschreitung der Grenzwerte verursacht. Die Berechnungen deuten somit nicht auf einen Konflikt mit den Zielen der Luftreinhaltung hin. Die Begründung im Gutachten ist in Bezug auf die rechtliche Bewertung der Bürgersteige zu korrigieren.

Schlussfolgerung

Eine Überarbeitung des Gutachtens unter Berücksichtigung der genannten Punkte ist notwendig, um eine rechtssichere und nachvollziehbare Begründung im weiteren Verfahren sicherzustellen.

Weitere Hinweise

Der auf Seite 24 angegebene Link (Nr. 33) hinter der Aussage „Die Freie und Hansestadt Hamburg verfügt über keine Umweltzone“ führt zu einer Quelle, die die getroffene Aussage nicht belegt.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.